



FREI
BURG

OB-WAHL und mögliche STICHWAHL 2026

Leitfaden für die
Wahlhelfenden bei der Briefwahl

Inhalt

1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Ort und Zeit	3
1.2 Ansprechpartner*innen	3
1.3 Rechtsgrundlagen und Wahlberechtigung	3
1.4 Stimmzettel	3
2 Der Wahlvorstand	4
2.1 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung	4
2.2 Beschlussfähigkeit	4
2.3 Aufwandsentschädigung	5
3 Vorbereitungen am Wahlsonntag (14 Uhr)	5
3.1 Ausstattung	5
3.2 Vollzähligkeit des Briefwahlvorstands	5
4 Ablauf der Wahlbriefzulassung (14.15 bis 18 Uhr)	6
4.1 Eröffnung der Sitzung des Briefwahlvorstands	6
4.2 Öffentlichkeit und Neutralität	6
4.3 Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks	6
4.4 Ablauf der Zulassung der Wahlbriefe	6
4.5 Nachzügler	8
5 Ermittlung des Wahlergebnisses (ab 18 Uhr)	8
5.1 Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmabgaben	9
5.2 Ermittlung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Ergebnisverkündung	10
5.3 Wahlniederschrift	10
6 Verpacken und Abgabe der Wahlunterlagen, Aufräumarbeiten	12
6.1 Verpacken der Wahlunterlagen	12
6.2 Abgabe der Wahlunterlagen	12

1 Allgemeine Informationen

Sie haben sich bereit erklärt, bei der OB-Wahl und/oder der möglichen Stichwahl ehrenamtlich mitzuhelfen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für unsere Demokratie. Dafür danken wir Ihnen herzlich!

Um Sie gut auf Ihre Aufgabe vorzubereiten, haben wir diesen Leitfaden erstellt. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie diesen aufmerksam durch. Auch am Wahltag ist der Leitfaden ein wichtiges Nachschlagewerk. Ergänzend finden Sie weitere hilfreiche Informationen im Portal für die Wahlhelfenden (www.freiburg.de/wahlhilfe).

1.1 Ort und Zeit

Die Zulassung und Auszählung der Wahlbriefe beginnt am Sonntag, 26. April 2026 um 14 Uhr in der Walther Rathenau/Richard-Fehrenbach Gewerbeschule, Friedrichstraße 51.

1.2 Ansprechpartner*innen

Am Wahlsonntag sind vor Ort vom Wahlamt beauftragte Aufsichten anwesend. Diese halten sich im EG auf, sind an den neongelben Westen zu erkennen und können in organisatorischen Belangen gerne weiterhelfen. **Für wahlrechtliche Fragen steht die Hotline des Wahlamts (0761 / 201-5771) zur Verfügung.**

1.3 Rechtsgrundlagen und Wahlberechtigung

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zur OB-Wahl sind:

- Gemeindeordnung (GemO)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Kommunalwahlordnung (KomWO)

Wahlberechtigt sind nach § 14 KomWG alle Deutschen und Unionsbürger*innen, die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten in Freiburg ihre Hauptwohnung haben oder sich gewöhnlich aufhalten
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

1.4 Stimmzettel

Erster Wahlgang am 26. April 2026

- Gelber Stimmzettel
- EINE Stimme kann für eine*n vorgedruckte*n Bewerber*in ODER durch eine Eintragung in die freie Zeile vergeben werden; die Person muss dabei so eindeutig bezeichnet sein, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person gemeint ist, etwa durch Angabe Beruf oder Stand, Anschrift oder weitere Angaben neben dem Vor- und Familiennamen

Eventuelle Stichwahl am 17. Mai 2026

- Weißer Stimmzettel
- EINE Stimme kann NUR für eine*n der beiden vorgedruckte*n Bewerber*innen vergeben werden

2 Der Wahlvorstand

Für jeden Briefwahlbezirk ist ein Briefwahlvorstand zuständig. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses. Für diese Wahl wurden für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses 60 Briefwahlvorstände eingerichtet.

2.1 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

Der Briefwahlvorstand im Briefwahlbezirk besteht in der Regel aus sechs Personen:

- der/die Briefwahlvorsteher*in,
- der/die stellvertretende Briefwahlvorsteher*in,
- der/die Schriftführer*in,
- der/die stellvertretende Schriftführer*in sowie
- zwei weitere Beisitzer*in.

Die Wahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen sind Mitarbeitende der Stadtverwaltung. Die übrigen drei Personen sind Freiburger Wahlberechtigte. Die Briefwahlvorsteher*innen bestimmen die stellvertretenden Schriftführer*innen aus dem Kreis der Beisitzer*innen.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der/die Briefwahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlbriefzulassung und der Ergebnisermittlung verantwortlich. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Dazu gehört auch, für Ordnung am Tisch des Briefwahlvorstands zu sorgen. Die Führung der Niederschrift und der Schnellmeldung ist Aufgabe des/der Schriftführer*in.

Über alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand als Kollegium. Dazu gehören Entscheidungen über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen und Entscheidungen über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmzetteln bei der Ergebnisermittlung.

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- während der Zulassung der Wahlbriefe mindestens drei Mitglieder
- während der Ergebnisermittlung mindestens fünf Mitglieder

darunter der/die Briefwahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder deren Stellvertretungen anwesend sind (§ 14 Abs. 4 KomWG). Es ist deshalb wichtig, dass kein Mitglied des Briefwahlvorstandes den Tisch verlässt, ohne sich vorher bei dem/der Vorstehenden oder bei der Stellvertretung abzumelden.

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt (§ 14 Abs. 4 KomWG i.V.m. § 37 Abs. 6 GemO).

2.3 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung wird etwa vier Wochen nach der Wahl überwiesen (falls es zu einer Stichwahl kommt: vier Wochen nach der Stichwahl). Es ist daher besonders wichtig, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes auf der Anwesenheitsliste unterschreiben. Ohne Unterschrift kann das Geld leider nicht überwiesen werden.

3 Vorbereitungen am Wahlsonntag (14 Uhr)

3.1 Ausstattung

Die Grundausstattung für den Briefwahlvorstand muss im EG vom Briefwahlvorstehenden/stellvertretenden Briefwahlvorstehenden abgeholt werden. Die Wahlurnen befinden sich in dem Raum, der dem Briefwahlvorstand zugeordnet ist. Die weiteren Unterlagen sind größtenteils in den blauen Wahlkisten:

- Wahlbriefe
- eine nummerierte Plombe zum Verschließen der Wahlurne
- Umschlag zum Verpacken der zurückgewiesenen Wahlbriefe
- Formulare für die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung
- Blätter für die Stapelbildung bei der Auszählung (nach Bewerber*innen)
- Transparent-blauer Materialbeutel mit Brieföffner, Schere, Kugelschreiber, usw.
- Leitfaden (dieses Heft)
- Textausgabe der Wahlrechtsgrundlagen
- Liste der Mitglieder des Wahlvorstands / Anwesenheitsliste
- Blaue Stofftasche für den datenschutzrelevanten Papiermüll
- leere Kartons zum Verpacken der Stimmzettel, Wahlscheine und Etiketten.

Für den Transport zum jeweiligen Raum stehen Trolleys zur Verfügung.

3.2 Vollzähligkeit des Briefwahlvorstands

Sollte der/die Briefwahlvorsteher*in bis 14:15 Uhr noch nicht erschienen sein, bitte sofort bei den Beauftragten des Wahlamts im EG melden. Diese sind an den neongelben Westen zu erkennen.

Da die Mindestanwesenheit bereits mit dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der Schriftführer*in und einem/einer weiteren Beisitzer*in erfüllt ist, soll Ersatz für Beisitzer*innen aber erst ab 14.30 Uhr angefordert werden, da noch abgewartet werden kann, ob diese noch verspätet eintreffen.

4 Ablauf der Wahlbriefzulassung (14.15 bis 18 Uhr)

4.1 Eröffnung der Sitzung des Briefwahlvorstands

Der/die Wahlvorsteher*in eröffnet pünktlich um 14.15 Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands indem er/sie die Öffentlichkeit herstellt und die anwesenden Beisitzer*innen auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 27 Abs. 1 KomWO). Er/sie stellt sicher, dass auch die später erscheinenden Wahlhelfer*innen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit darauf hingewiesen werden. Danach wird die Wahlurne mit der Plombe verschlossen. Der/die Schriftführer*in trägt die Nummer der Plombe in die Niederschrift ein.

4.2 Öffentlichkeit und Neutralität

Die Wahlbriefzulassung ist öffentlich, es hat also jede Person die Möglichkeit, die Tätigkeit des Wahlvorstands am Tisch zu beobachten, soweit das ohne Störung möglich ist (§ 21 KomWG).

Medienvertretende dürfen sich in der Gewerbeschule frei bewegen. Fotos oder Videoaufnahmen dürfen gemacht werden, wenn dies die Zulassung der Wahlbriefe nicht stört. Wenn jemand nicht im Bild festgehalten werden möchte, bitte den Medienvertretenden signalisieren.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands werden gebeten, während ihres Einsatzes auf politische Symbole (Kleidung, Taschen, Anstecknadeln etc.) zu verzichten.

4.3 Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks

Wurden versehentlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks übergeben, müssen diese einer beauftragten Person des Wahlamts (erkennbar an den neongelben Westen) im EG ausgehändigt werden. Diese werden dann dem zuständigen Briefwahlvorstand übergeben.

4.4 Ablauf der Zulassung der Wahlbriefe

Öffnen der roten Wahlbriefe und Inhalt prüfen

Dem roten Wahlbrief werden der gelbe (bei der Stichwahl weiße) Stimmzettelumschlag und der Wahlschein >>Anlage 1<< entnommen und geprüft.

Wichtig: Während der Zulassung der Wahlbriefe dürfen die Stimmzettelumschläge NICHT geöffnet werden.

Zurückweisung von roten Wahlbriefen

Wahlbriefe müssen zurückgewiesen werden, wenn:

- dem roten Wahlbriefumschlag kein gültiger oder gar kein Wahlschein beiliegt
 - ob sich der Wahlschein möglicherweise im gelben (bei der Stichwahl weißen) Stimmzettelumschlag befindet, darf nicht untersucht werden, weil dazu der gelbe (bei der Stichwahl weiße) Stimmzettelumschlag geöffnet werden müsste (Wahlgeheimnis!)
 - eine vom Wahlschein abgetrennte eidesstattliche Versicherung (nur Teil mit der Unterschrift) ist kein gültiger Wahlschein
 - ein Wahlschein für die Wahl am 26. April ist für die Stichwahl am 17. Mai nicht gültig
- dem roten Wahlbriefumschlag kein gelber (bei der Stichwahl weißer) Stimmzettelumschlag beiliegt
- der rote Wahlbriefumschlag mehr Stimmzettelumschläge als gültige und unterschriebene Wahlscheine enthält
- weder der rote Wahlbriefumschlag noch der gelbe (bei der Stichwahl weiße) Stimmzettelumschlag verschlossen sind (ist nur ein Umschlag nicht verschlossen, so darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden)
- der/die Wählende oder die Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat
- kein amtlicher gelber (bei der Stichwahl weißer) Stimmzettelumschlag benutzt worden ist
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält

Das Wahlamt hat alle eingegangenen Wahlbriefe eingescannt und geprüft, ob ungültige Wahlscheine abgegeben wurden. In diesem Fall werden diese dem Wahlvorstand von den Beauftragten des Wahlamts zur Zurückweisung übergeben.

Zurückgewiesene Wahlbriefe werden samt ihrem Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, fortlaufend nummeriert und in dem zur Verfügung stehenden Umschlag der Wahl Niederschrift beigefügt. Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe wird in der Wahl Niederschrift unter Angabe der Zurückweisungsgründe vermerkt.

Wichtig: Zurückgewiesene Wahlbriefe sind keine ungültigen Stimmabgaben, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen! Daher werden zurückgewiesene Wahlbriefe auch nicht zu den Wählenden gezählt.

Umgang mit Unklarheiten

Bestehen Zweifel, ob ein Wahlbrief zuzulassen oder zurückzuweisen ist, wird dieser samt Inhalt zunächst ausgesondert. Über die Zulassung oder Zurückweisung wird später im Kollegium beschlossen. Im Fall einer Zulassung wird der rote Wahlbriefumschlag zusammen mit dem Wahlschein der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt. Diese Umschläge werden beschriftet („nach Beschluss zugelassen“) und fortlaufend nummeriert (Z1, Z2, ...).

Zulassung von gelben (bei der Stichwahl weißen) Stimmzettelumschlägen

Bestehen keine Gründe zur Beanstandung des Wahlbriefinhalts, wird der gelbe (bei der Stichwahl weiße) Stimmzettelumschlag zur Wahl zugelassen. Ein Briefwahlvorstandsmitglied sammelt die Wahlscheine aus den zugelassenen Wahlbriefen und versieht sie mit einem roten Haken. Gleichzeitig werden die zugelassenen gelben (bei der Stichwahl weißen) Stimmzettelumschläge gesammelt. Die leeren roten Wahlbriefumschläge kommen in den Papiermüll.

4.5 Nachzügler

Bis 18 Uhr können aus der Briefkastenleerung des Wahlamts noch „Nachzügler“ dazukommen. Diese werden den Wahlvorständen von den Beauftragten des Wahlamts übergeben. Behandelt werden diese Wahlbriefe wie die anderen bei der Zulassungsprüfung. Die endgültige Zahl der Stimmzettelumschläge kann deshalb erst nach 18 Uhr in die Niederschrift eingetragen werden.

Zählen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

Nachdem der letzte Wahlbrief bearbeitet wurde, werden die zugelassenen Wahlscheine und die zugelassenen Stimmzettelumschläge gezählt. Wenn die beiden Zahlen übereinstimmen, werden die gelben (bei der Stichwahl weißen) Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen. Stimmen die Zahlen auch bei wiederholter Zählung nicht überein, wird dies in der Niederschrift begründet. Die Zahl der Stimmzettelumschläge gilt dann als Zahl der Wählenden und wird bei Kennbuchstabe B in die Schnellmeldung und die Niederschrift eingetragen.

5 Ermittlung des Wahlergebnisses (ab 18 Uhr)

Der Briefwahlvorstand beginnt mit der Auszählung pünktlich um 18 Uhr. **Auch die Ergebnisermittlung ist öffentlich.** Nicht dem Wahlvorstand angehörende Personen dürfen sich aber auf keinen Fall an der Auszählung beteiligen oder Wahlunterlagen anfassen. Vor

Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Materialien vom Auszählungstisch entfernt.

5.1 Öffnen der gelben (bei der Stichwahl weißen) Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmabgaben

Mehrere Beisitzende öffnen die gelben (bei der Stichwahl weißen) Stimmzettelumschläge und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

Stapel A) eindeutig GÜLTIGE Stimmzettel mit Stimmabgaben für vorgedruckte Bewerber*innen

Diese Stimmzettel werden nach Bewerber*innen feinsortiert. Nach dem Sortiervorgang wird nochmals geprüft, ob Stimmzettel eventuell falsch zugeordnet wurden. Je zwei Beisitzer*innen zählen die Stimmzettel für die einzelnen Bewerber*innen nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die ermittelte Zahl der gültigen Stimmen je Bewerber*in wird in die Schnellmeldung unter „Gültige Stimmen“ in der Spalte „ZS I“ eingetragen (ZS = „Zwischensumme“) >>Anlage 2<<.

Stapel B) GÜLTIGE Stimmzettel mit Stimmabgaben in der „Freien Zeile“

Handelt es sich beim Eintrag in der „Freien Zeile“ mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine ausreichend bezeichnete, wählbare Person, wird dieser Stimmzettel dem Stapel B) zugeordnet. Die Überprüfung, ob die Person tatsächlich eindeutig identifizierbar und wählbar ist, wird am Tag nach der Wahl vom Wahlamt vorgenommen und das Ergebnis dem Gemeindevwahlausschuss vorgelegt. Die ermittelte Zahl der gültigen Stimmzettel in der „Freien Zeile“ wird in die Schnellmeldung als Summe in der Spalte „ZS II“ eingetragen >>Anlage 2<<. In der Niederschrift werden die einzelnen gewählten Personen mit allen Angaben einzeln eingetragen.

Stapel C) UNGÜLTIGE gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel deren GÜLTIGKEIT FRAGLICH erscheint

Die Bearbeitung der Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, erfolgt ausschließlich durch den Wahlvorstand als Kollegialorgan, also nicht durch den/die Vorstehenden oder Beisitzenden allein.

Ungültig nach § 23 KomWG sind Stimmzettel, die

- nicht amtlich hergestellt sind / für eine andere Wahl gelten
- keine Kennzeichnung haben (leer eingeworfene Stimmzettel)
- ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind
- den Willen des/der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen
- einen beleidigenden Zusatz, einen Vorbehalt oder einen Hinweis auf den/die Wähler*in enthalten

Ungültig sind auch Stimmabgaben, wenn der Stimmzettelumschlag

- keinen Stimmzettel enthält
- einen Zusatz enthält
- mehrere Stimmzettel enthält, die nicht gleich lauten (leere Stimmzettel werden dabei aber nicht beachtet); mehrere gleichlautende Stimmzettel in einem Wahlumschlag werden zusammengeheftet, sie zählen als eine Stimmabgabe.

Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert (B1, B2, ...). Über jeden einzelnen Stimmzettel / Stimmzettelumschlag wird Beschluss gefasst. Die jeweilige Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels / Stimmzettelumschlags vermerkt (z.B. „gültig für ...“, oder „ungültig“). Dann werden diese Stimmen gezählt und in die Schnellmeldung in der Spalte „ZS II“ eingetragen >>Anlage 2<<.

5.2 Ermittlung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Ergebnisverkündung

Anschließend addiert der/die Schriftführer*in die Spalten ZS I und ZS II und trägt das Ergebnis jeweils bei „Insgesamt“ ein. Danach addiert er/sie die Zeilen D1 bis D... zum Ergebnis „Gültige Stimmen insgesamt“.

Anschließend wird die folgende rechnerische Kontrollrechnung gemacht:

- die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen insgesamt muss mit der Gesamtzahl der Wählenden übereinstimmen ($C + D = B$).

Ist alles rechnerisch richtig, wird die Schnellmeldung des Wahlergebnisses von einem Mitglied des Wahlvorstandes sofort telefonisch dem Wahlamt durchgegeben (Tel. 0761/201-5770). Bitte nur die Spalten „Insgesamt“ durchgeben, keine Zwischensummen!

Bei Differenzen muss die Zählung wiederholt werden. Lösen sich die Differenzen nicht auf, bitte sofort Kontakt mit dem Wahlamt aufnehmen (Tel. 0761/201-5771).

Anschließend gibt der/die Briefwahlvorsteher*in das Wahlergebnis am Tisch des Briefwahlvorstands feierlich bekannt.

5.3 Wahlniederschrift

Der/die Schriftführer*in überträgt nach beendeter Auszählung und Durchgabe der Schnellmeldung das Wahlergebnis in die Wahlniederschrift und füllt diese mit einem Kugelschreiber vollständig aus.

Als nummerierte Anlagen werden beigelegt:

- alle zurückgewiesenen Wahlbriefe im dafür vorgesehenen roten Umschlag
- Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass der Wahlbrief zurückgewiesen wurde (beschriftet mit dem Beschlussergebnis)
- alle ungekennzeichneten, ungültigen Stimmzettel und leer abgegebenen

Stimmzettelumschläge (Stapel C)

- alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (Stapel C)
- ggf. Wahlniederschriften über besondere Vorfälle.

Die Wahlniederschrift und die Anwesenheitsliste müssen von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden. Nur bei Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (gelb) kann die Aufwandsentschädigung überwiesen werden!

6 Verpacken und Abgabe der Wahlunterlagen, Aufräumarbeiten

6.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden wie folgt geordnet und verpackt:

In den vorbereiteten Umschlag kommen:

- Wahlniederschrift mit Anlagen (Stimmzettel von Stapel B und C), ggf. Zusatzblatt mit besonderen Vorkommnissen)
 - Schnellmeldung
 - Anwesenheitsliste

In den mit der Briefwahlbezirks-Nummer etikettierten Stimmzettelkarton kommen:

- der Stimmzettelstapel A nach Bewerber*innen sortiert

In den mit der Briefwahlbezirks-Nummer etikettierten Wahlscheinkarton kommen:

- die zugelassenen Wahlscheine

In die blaue Wahlkiste kommen:

- Umschlag mit Wahlniederschrift (siehe oben)
- transparenter Beutel mit Büromaterial
- dieser Leitfaden (nur am 26. April => Wiederverwendung bei der Stichwahl)
- Gesetzestext (nur am 26. April => Wiederverwendung bei der Stichwahl)

In die im EG bereitgestellten Papiermülltonnen kommen:

- rote Wahlbriefumschläge
- gelbe (bei der Stichwahl weiße) Stimmzettelumschläge
- dieser Leitfaden (nur bei der Stichwahl)
- Gesetzestext (nur bei der Stichwahl)
- evtl. sonstiger Papiermüll

Auf dem Tisch bleibt:

- die leere Wahlurne

6.2 Abgabe der Wahlunterlagen

Die blaue Wahlkiste und der Stimmzettelkarton werden durch die Briefwahlvorsteher*innen so schnell wie möglich bei der Annahmestelle im EG abgegeben. Zuvor wird durch die vom Wahlamt beauftragte Aufsichten geprüft, ob die Schnellmeldung abgegeben wurde.

Anlage 1

Muster Wahlschein (Vorderseite); Wahl am 26. April: gelb, Stichwahl am 17 Mai: weiß

Wahlschein
für die Wahl
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau
am 26. April 2026

(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Erläuterungen als Fußnote. Weitere Hinweise zur Briefwahl finden Sie auf der Rückseite.)

Stadt Freiburg-Wahlamt-Berliner Allee 1-79133 Freiburg

richtige Wahl?

ne Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Hermine Schlau
Winkelgasse 3
79114 Freiburg im Breisgau

Wahlschein nach § 9 Absatz 1 KomWO
Wahlschein- und Wählerverzeichnis
777-0777-1

oder ¹⁾ Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 KomWO zugeordnet zum Wahlbezirk _____

geboren am
²⁾ **wohnhaft in**


kann mit diesem Wahlschein an der oben genannten Wahl

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines gültigen Identitätsausweises - oder Reisepasses durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises

o d e r

- durch Briefwahl.

Freiburg, 19.04.2026



gez. Haußmann
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / bei automatisierter Erstellung Namen des Bediensteten eindrucken)

Achtung Briefwähler*innen!

→ Nachfolgende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit **Unterschrift und Datum** zu versehen. Dann erst den Wahlschein falten und in den roten Wahlbriefumschlag stecken. **Bitte beachten Sie dazu die Anweisung zum korrekten Falten auf der Rückseite!** Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten. ←

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Freiburg im Breisgau an Eides statt, dass die Stimmabgabe von mir persönlich – als Hilfsperson³⁾ nach dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – erfolgt ist.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin - oder - Unterschrift der Hilfsperson³⁾

Datum: ✘ 21.04.2026	Datum: ✘
Unterschrift (Vor- und Familienname) ✘ Hermine Schlau	Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname): ✘
	Weitere Angaben (Hilfsperson) in Blockschrift! Vor- und Familienname
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

Muss links ODER rechts unterschrieben sein!

er auf der Rückseite beachten!

Erläuterungen:
¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
²⁾ Nur ausfüllen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.
³⁾ Hinweis zur Stimmabgabe mit Hilfe einer anderen Person.

Anlage 1 (Fortsetzung)

Muster Wahlschein (Vorderseite); Wahl am 26. April: gelb, Stichwahl am 17. Mai: weiß

Briefwahlbezirk
999-99
Wahlschein-Nr.
777-0777-1

Wahlbrief
Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement
Briefwahlbezirk
Wahlamt
Berliner Allee 1
79133 Freiburg im Breisgau

Richtiger Briefwahlbezirk?

Wichtiger Hinweis!

Bitte den Wahlschein an der Falzmarke so falten und **mit dieser Seite nach oben** in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, dass **diese zwei Felder** in den beiden Sichtfenstern des Wahlbriefs gut zu sehen sind.

gefalteter Wahlschein

roter Wahlbriefumschlag

Falzmarke - Wahlschein bitte hier falten, nicht abschneiden! Diese Seite nach oben!

Hinweise für Briefwähler*innen

Wie wählen Sie durch Briefwahl?

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel, den Sie für die Stimmabgabe verwenden – sonst nichts! -, in den amtlichen gelben (bei möglicher Stichwahl: weißen) Stimmzettelumschlag (der Stimmzettelumschlag kommt später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den gelben (bei möglicher Stichwahl: weißen) Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein (wie oben beschrieben) und den verschlossenen gelben (bei Stichwahl: weißen) Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und kleben Sie den roten Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stelle, die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein. Wahlbriefe, die verspätet eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post gegeben werden. Der Postversand ist für Sie kostenlos, wenn Sie den Wahlbrief innerhalb Deutschlands mit der Deutschen Post AG versenden. Wird eine besondere Versandungsform (z. B. Expressversand) gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten: ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Das Porto für die Versendung nach Deutschland müssen Sie bezahlen. Falls Sie Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es Ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite dieses Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein im Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

Falzmarke - Wahlschein bitte hier falten, nicht abschneiden! Diese Seite nach oben!

Stimmabgabe mit Hilfe einer anderen Person

- Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ von der Hilfsperson unterzeichnet. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches) wird hingewiesen.
- Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl des/der Wahlberechtigten erlangt hat.

Anlage 2

Muster Schnellmeldung



Schnellmeldung
OB-Wahl 2026

Briefwahlbezirk:

999-99 0815

Prüfziffer

!!!!!! Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten !!!!!

B=B1 (=C+D)	Wählende insgesamt (= Stimmzettel aus der Wahlurne)	333
------------------------	--	------------

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmzettel	/	4	4
D (=Summe 1 bis 11)	Gültige Stimmzettel	321	8	329

D1	Nachname, Vorname	77		77
D2	Nachname, Vorname	89	1	90
D3	Nachname, Vorname	61		61
D4	Nachname, Vorname	31	1	32
D5	Nachname, Vorname	11		11
D6	Nachname, Vorname	9		9
D7	Nachname, Vorname	38		38
D8	Nachname, Vorname	2	1	3
D9	Nachname, Vorname			
D10	Nachname, Vorname	3		3

D11	Über die „Freie Zeile“ gewählt (Summe)	/	5	5
------------	--	---	---	---

Anlage 3
Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	X
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, wen Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeindegrenzen – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die Person, die Sie im Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls**

GÜLTIG

Normalfall
Kreuz im dafür vorgesehenen Feld
=> Stapel A

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, wen Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeindegrenzen – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die Person, die Sie im Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls**

GÜLTIG

Andere Markierungen
Zulässig, wenn der Wille des/der Wähler*in erkennbar ist
=> Stapel C

Anlage 3 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	würd i heirade	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	super Typ <3	X
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	hat's voll druff	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person im Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **zweifelhaft** zu bezeichnen, ist die Stimme ungültig. (Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls ...)

GÜLTIG

Zusätze
positive oder neutrale Kommentare sind
zulässig

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		

Hans Hansen, Berliner Allee 1, Freiburg

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person im Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **zweifelhaft** zu bezeichnen, ist die Stimme ungültig. (Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls ...)

GÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
als gültige Stimme zu werden, wenn die
Person eindeutig bezeichnet und wähl-
bar ist; die Wählbarkeit wird vom
Wahlamt am Tag nach der Wahl fest-
gestellt

=> Stapel B

wenn unsicher ob gültig: => Stapel C

Anlage 3 Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Christian Streich, Ex SC-Trainer

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person im Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **einmal** mit Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls

GÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
als gültige Stimme zu werden, wenn es sich um eine eindeutig bezeichnete Person des öffentlichen Lebens handelt

=> Stapel B
wenn unsicher ob gültig: => Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person im Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **einmal** mit Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls

UNGÜLTIG

Wutkreuz

=> Stapel C

Anlage 3 (Fortsetzung)

Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb ist die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile mit Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls mit Geburtsdatum zu bezeichnen.

UNGÜLTIG

Ohne Markierung
Unverändert eingeworfene Stimmzettel
sind als ungültige Stimmen zu werden

=> Stapel C

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zu kleben.

UNGÜLTIG

Stimmzettelumschlag ohne Inhalt
zählt wie ein ungültiger Stimmzettel

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
---	---	--

UNGÜLTIG

Unvollständiger Stimmzettel
ein Teil ist abgerissen oder abgeschnitten

=> Stapel C

Anlage 3 (Fortsetzung)
Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <i>voll dum</i> <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname	
4	Nachname, Vorname <i>bled dass kracht</i> <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname	
6	Nachname, Vorname <i>checkts net</i> <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname	
8	Nachname, Vorname	
9	Nachname, Vorname	
10	Nachname, Vorname	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb ist die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zu bezeichnen mit **Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls**

UNGÜLTIG

Zusätze
Negative oder beleidigende führen immer zur Ungültigkeit

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname	
2	Nachname, Vorname	
3	Nachname, Vorname	
4	Nachname, Vorname	
5	Nachname, Vorname	
6	Nachname, Vorname	
7	Nachname, Vorname	
8	Nachname, Vorname	
9	Nachname, Vorname	
10	Nachname, Vorname	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb ist die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zu bezeichnen mit **Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls**

UNGÜLTIG

Zu viele Stimmen

=> Stapel C

Anlage 3 (Fortsetzung)

Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Strichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Donald Trump, US Präsident

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Nachnamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben eindeutig zu bezeichnen.

UNGÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
Person ist eindeutig nicht für die OB-Wahl wahlberechtigt
=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Strichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Peter Petersen

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Nachnamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben eindeutig zu bezeichnen.

UNGÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
Person ist nicht eindeutig identifizierbar
(es könnte auch eine Person sein, die nicht in Freiburg wohnt)
=> Stapel C

Anlage 3 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel
vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die
Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das
Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als
gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Batman, Superheld, Gotham City

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen,
müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person
Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – wählbare
Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem
Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig.
deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **zwei**
namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls die

UNGÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“

(nur bei der Wahl am 26. April)

Es handelt sich eindeutig um eine fiktive
Person

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Stichwahl
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 17. Mai 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel
vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die
Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das
Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als
gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Christian Streich, Ex SC-Trainer

UNGÜLTIG

Zusätzliche Person

(nur bei der Stichwahl am 17. Mai)

Bei der Stichwahl können nur die bei-
den vorgedruckten Bewerber*innen ge-
wählt werden

=> Stapel C

Anlage 4

Checkliste für die Briefwahlvorsteher*innen

Wann?		Was?	Erledigt
bis 19. April 2026		Anschauen der Schulungs-Videos Rückfragen an: wahlhelfende@freiburg.de	
Wahlsonntag, 26. April 2026	ab 14.00 Uhr	Abholung der Unterlagen des Briefwahlvorstands im EG, danach Vorbereitung im Raum des Briefwahlvorstands	
	14.15 Uhr	Beginn der Sitzung des Briefwahlvorstands, Start der Zulassung der Wahlbriefe	
	14.30 Uhr	ggf. Anfordern von Ersatzwahlhelfenden bei den Aufsichten im EG	
	bis 18.00 Uhr	Zulassung der Wahlbriefe Bei organisatorischen Fragen die Beauftragten des Wahlamts heranziehen Bei wahlrechtlichen Fragen: 0761/201-5771	
	ab 18.00 Uhr	Stimmenausählung Bei Problemen: 0761/201-5771	
	sofort nach Abschluss der Auszählung	Schnellmeldung des Wahlergebnisses 0761/201-5770	
	danach	Niederschrift alle Mitglieder unterschreiben Niederschrift und Anwesenheitsliste	
	danach	Verpacken der Unterlagen und Abgabe vor Ort im EG der Gewerbeschule	
In der Woche nach der (Stich-) Wahl		Rückmelden, falls es Probleme mit Wahlhelfenden gab	

Anlage 4

Checkliste für die Briefwahlvorsteher*innen

Wann?		Was?	Erledigt
eventueller Wahlsonntag, 17. Mai 2026	ab 14.00 Uhr	Abholung der Unterlagen des Briefwahlvorstands im EG, danach Vorbereitung im Raum des Briefwahlvorstands	
	14.15 Uhr	Beginn der Sitzung des Briefwahlvorstands, Start der Zulassung der Wahlbriefe	
	14.30 Uhr	ggf. Anfordern von Ersatzwahlhelfenden bei den Aufsichten	
	bis 18.00 Uhr	Zulassung der Wahlbriefe Bei organisatorischen Fragen die Beauftragten des Wahlamts heranziehen Bei wahlrechtlichen Fragen: 0761/201-5771	
	ab 18.00 Uhr	Stimmenauszahlung Bei Problemen: 0761/201-5771	
	sofort nach Abschluss der Auszählung	Schnellmeldung des Wahlergebnisses 0761/201-5770	
	danach	Niederschrift alle Mitglieder unterschreiben Niederschrift und Anwesenheitsliste	
	danach	Verpacken der Unterlagen und Abgabe vor Ort im EG der Gewerbeschule	
in der Woche nach der Wahl	Rückmelden, falls es Probleme mit Wahlhelfenden gab		
4 Wochen nach der Stichwahl	Ehrenamtsentschädigung für beide Wahlen ist auf dem Konto		

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihren Einsatz und bedanken uns herzlich für Ihr Engagement!

Ihr Team vom Wahlamt